

Vor dem Antrag auf Kindererziehungszeiten

Wer Kinder erzieht, kann einen Rentenanspruch unter Umständen auch ohne eigene Beitragszahlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben.

Für die Erziehung eines Kindes werden bis zu drei Jahre als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben. Diese Zeiten nennt man Kindererziehungszeiten.

Neben den Kindererziehungszeiten werden auch Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehungszeit anerkannt. Sie beginnen nach dem Tag der Geburt und enden nach zehn Jahren. Eine Erziehung des Kindes im Ausland kann nur unter bestimmten Voraussetzungen einer Erziehung im Inland gleichgesetzt werden.

Für den Antrag auf Kindererziehungszeiten werden folgende Unterlagen **im Original** benötigt:

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Aktuelle Rentenauskunft
- Geburtsurkunde/n Kind/er
- Angaben zu dem anderen Elternteil
- Rentenversicherungsnummer des anderen Elternteils
- Einreise nach Deutschland (soweit zutreffend)

Bei Pflegekindern:

- Bescheinigung vom Jugendamt
- Angaben zu der leiblichen Mutter (Name, Geburtsdatum, Geburtsdatum und -ort, Anschrift soweit bekannt)
- Angaben zu allen weiteren Elternteilen (soweit bekannt)

Sollten neben den Kindererziehungszeiten noch Lücken im Rentenkonto zu klären sein, entnehmen Sie bitte die erforderlichen Unterlagen dem Infozettel **„Vor dem Antrag auf Kontenklärung“**

Bei Lebenspartnern in eingetragenen Lebenspartnerschaften gibt es Besonderheiten. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger

Sie finden uns im Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstr. 8, Servicecenter

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung

Telefon Servicecenter : 0 20 43 / 99 26 00

Diese Hinweise sollen Ihnen doppelte Wege ersparen und eine schnelle Bearbeitung ermöglichen